

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien und Auszeichnungen aus dem Studienfonds der ZLS Zurich Law School

Version 1.1

Erlassen vom der Institutsleitung am 22. März 2023

Genehmigt vom Institutsrat am 5. April 2023

Inhalt

1. Grundlagen	2
2. Übersicht	2
3. Voraussetzung für ein Stipendium	2
4. Antragsstellung	2
5. Ausrichtung der Stipendien	2
6. Stipendienvergabe	3
7. Verpflichtungen der Stipendiatinnen bzw. der Stipendiaten	3
8. Rücknahme der Stipendienzusage oder Abänderungen der Vereinbarungen	3
9. Auszeichnung besondere Leistungen	3
10. Vertraulichkeit und Datenschutz	4

1. Grundlagen

Diese Richtlinie stützt sich auf das übergeordnete Vergabereglement der ZLS Zurich Law School. Es gelten alle Vorgaben des Vergabereglements uneingeschränkt.

2. Übersicht

Die ZLS Zurich Law School möchte begabte Studierende des Institutes fördern. Zu diesem Zweck kann der Senat im Rahmen des zur Verfügung stehenden jährlichen Beitrags an den Studienfonds Stipendien und Auszeichnungen für besondere Leistungen vergeben.

Die Höhe eines Stipendiums für ein Masterstudiengang beträgt maximal CHF 10'000 pro Antragstellerin bzw. pro Antragsteller.

Das Stipendium ist als zinsloses Darlehen ausgestaltet, das mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums in ein nicht zurückzuerstattendes Stipendium gewandelt wird.

3. Voraussetzung für ein Stipendium

Die Antragstellerin oder der Antragssteller muss an der ZLS Zurich Law School ein Studium beginnen oder eingeschrieben sein.

4. Antragsstellung

Das Stipendiengesuch kann bei der Institutsleitung eingereicht werden.

Das Gesuch muss aufzeigen, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in einem vorgängigen Bachelor- oder Masterstudium und/oder in der Berufspraxis überdurchschnittliche Leistungen erbracht hat.

Zusätzlich sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein Lebenslauf
- eine vollständige Zusammenstellung der (voraussichtlichen) finanziellen Verhältnisse (Einkommen, Ausgaben, Vermögen) über den Zeitraum des Studiums der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- die letzten zwei definitiven Steuerveranlagungen

Die Notwendigkeit des Stipendiums ist begründet darzulegen.

Des Weiteren muss Auskunft über bisher (maximal fünf Jahre zurück) und weiterhin gewährte Stipendien oder auf das Studium bezogene Unterstützungen anderer Stellen und deren Höhe gegeben werden.

5. Ausrichtung der Stipendien

Stipendien werden nur eingeschriebenen Studierenden ausbezahlt.

Die Gewährung des Stipendiums bedingt einen Darlehensvertrag zwischen der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten und der ZLS, welcher sämtliche Rechte und Pflichten regelt.

Die Ausrichtung des Stipendiums erfolgt gleichmässig über die Studiendauer verteilt gegen Verrechnung mit den Studiengebühren. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

6. Stipendienvergabe

Die Institutsleitung überprüft die Stipendienanträge formal und inhaltlich und leitet die Anträge mit einer Empfehlung an den Senat, welcher über die Vergabe entscheidet. Dieser Entscheid kann nicht angefochten werden.

Der Entscheid stützt sich auf folgende Kriterien:

- hervorragende Leistungen im Vorgängerstudium und/oder der Arbeitswelt
- die finanzielle und Lebens-Situation der Studierenden bzw. des Studierenden das Potential für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges

Ein Anspruch auf Vergabe eines Stipendiums besteht nicht.

7. Verpflichtungen der Stipendiatinnen bzw. der Stipendiaten

Das Masterstudium muss zielgerichtet und mit überdurchschnittlichen Leistungen absolviert werden.

Schriftliche Arbeiten müssen für Publizitätszwecke zur Verfügung gestellt werden. Die Arbeiten sind grundsätzlich zu publizieren.

8. Rücknahme der Stipendienzusage oder Abänderungen der Vereinbarungen

Die ZLS behält sich vor, die Stipendienzusage zurückzunehmen und entsprechend von der Wandlung des Darlehens in ein Stipendium abzusehen, wenn die Verpflichtungen nicht mehr erfüllt sind oder der Darlehensvertrag nicht eingehalten wird.

In jedem Fall wird von einer Wandlung des Darlehens in ein Stipendium abgesehen, wenn das Studium abgebrochen oder für mehr als ein Jahr ohne Vorliegen eines der folgenden Gründe in schwerwiegender Weise unterbrochen wird: Mutterschaft, nachgewiesene schwere Krankheit der antragstellenden Person oder einer von ihr betreuten nahestehenden Person, Militär- oder Zivildienst.

Wird das Darlehen nicht in ein Stipendium umgewandelt, ist es innerhalb einer angemessenen Frist, längstens aber innerhalb von drei Jahren, zurückzuerstatten. Der Senat beschliesst über weitere Härtefälle.

9. Auszeichnung besondere Leistungen

Die Zurich Law School kann für besondere Leistungen von Studierenden einen Award, der mit CHF 1'000 dotiert ist, vergeben.

Grundsätzlich können hervorragende Abschlussarbeiten (Masterarbeiten) ausgezeichnet werden.

Die Forschungskommission schlägt dem Senat auf eigenes Betreiben oder auf Antrag von Dozierenden oder der Institutsleitung hervorragende Abschlussarbeiten zur Auszeichnung vor. Der Senat entscheidet über die Vergabe.

Die ausgezeichneten Arbeiten sollen innerhalb von zwei Jahren nach der Auszeichnung unter Erwähnung der ZLS publiziert werden.

Dozierende, die Institutsleitung oder die Forschungskommission können beim Senat die Auszeichnung anderer besonderer Leistungen mit dem ZLS Award beantragen.

10. Vertraulichkeit und Datenschutz

Alle persönlichen Daten und Informationen von Antragstellenden bzw. Stipendiaten werden seitens der ZLS vertraulich behandelt und unterliegen dem Datenschutz. Vorbehalten bleibt die Verwendung der Daten im Rahmen der Datenschutzerklärung der ZLS.